



## Merkblatt: Arbeitseinsatz von Monteuren in Indien

Für die Planung von Arbeitseinsätzen deutscher Monteure in Indien sind folgende Punkte zu beachten:

### Visum:

Für den Fall einer Reise nach Indien mit dem Zweck dort Wartungen, Projektarbeiten, Installationen oder andere gewerbliche Tätigkeiten durchzuführen, benötigen Reisende in Zukunft ein Employment Visum. Dies gilt auch für zeitlich begrenzte Tätigkeiten vor Ort.

Ein Employment Visum muss bei der indischen Botschaft in Berlin bzw. den Konsulaten für die entsprechenden Bundesländer oder bei den beauftragten Serviceagenturen beantragt werden. Die regionale Zuständigkeit entnehmen Sie bitte der Internetseite: <http://www.indianembassy.de/template.php?mnid=801&sm=1&inclpage=visaservices.htm>

Employment Visa für Deutsche können auch ohne indischen Arbeitsvertrag ausgestellt werden, unter folgenden Voraussetzungen:

- Aufenthaltsdauer maximal 6 Monate
- Visa Ausstellung nur für hochqualifizierte „Experten“
- Einladungsschreiben des indischen Auftraggebers/Kunden
- Entsendungsschreiben des deutschen Arbeitsgebers.
- die Briefe sollten Details des Auftrags, Beschreibung der Tätigkeit, genaue Lokalität usw. enthalten

Bitte beachten Sie, dass die Erteilung eines Employment Visums einen höheren Aufwand bedeutet und die Erteilung deutlich länger dauert.

Besondere Aufmerksamkeit sollten Sie bei der Beantragung eines Arbeitsvisums auf die Gültigkeit des Visums legen. Die Bestimmungen für Arbeitsvisa legen fest, dass innerhalb von 14 Tagen nach Einreise eine Registrierung beim indischen FRRO Foreigners Registration Office erforderlich ist. Die Registrierung ist eine zeitaufwendige Angelegenheit.

Sollte das Arbeitsvisum hingegen nur 180 Tage oder weniger gültig sein, entfällt die Registrierung und eine Ausreise ist problemlos möglich. Wichtig ist hier, es zählt die Gültigkeit des Visums nicht die Länge des Aufenthaltes in Indien.



### **Temporäre Einfuhr von Werkzeugen / Arbeitsmaterial im Gepäck:**

Das ATA CARNET-Verfahren gilt nur für international von der indischen Regierung anerkannte Messen, Ausstellungen und Konferenzen. Leider ist es trotz weitgehender Liberalisierung des Importsektors noch nicht möglich, Montage- und Testgeräte zur zollfreien temporären Einfuhr nach Indien über dieses Verfahren zu importieren. Eine spezielle offizielle Regelung für derartige Geräte liegt nicht vor. Deutsche Montagefirmen informierten uns, dass man den betreffenden Technikern/Monteuren eine genaue Liste der Geräte mitgibt, die in den Pass der betreffenden Person eingetragen oder eingelegt wird. Der betreffende Techniker kann dann nur ausreisen, sofern die Übereinstimmung der mitgeführten und wieder auszuführenden Geräte festgestellt werden kann. Es ist erforderlich, die Liste in mehrfacher Ausführung mitzunehmen und sicherzustellen, dass die Ein- und Ausreise über den gleichen Flughafen durchgeführt wird.

Geräte, die das Mitnehmen im Reisegepäck wegen ihres Umfangs oder Gewichts nicht gestatten, haben die Einfuhrbestimmungen für IMPORTS SUBJECT TO RE-EXPORTS aus dem Customs Tarif zu befolgen.

Damit wird ein CCP - Customs Clearance Permit erforderlich, das vom indischen Kunden bei der zuständigen Zolldienststelle des Einreiseortes auf den Namen der deutschen Firma und ihres Monteurs beantragt werden soll. Entsprechend muss dem Kunden ebenfalls die genaue Liste der Geräte vorliegen. Eine Einfuhr über CCP ist zollfrei. Damit ermöglicht dieses Verfahren eine zollfreie temporäre Einfuhr nach Indien mit dem Ziel der Wiederausfuhr innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten.

Es liegt im Ermessen des jeweiligen Zollbeamten, ob eine Hinterlegung einer Bankgarantie oder Kautions verlangt wird und in welcher Höhe. Dies alles ist im Vorfeld der Ausreise nach Indien abzuklären, da sonst eine schnelle Zollabfertigung nicht gewährleistet ist. Es ist in jedem Fall hilfreich, wenn der Kunde oder dessen Clearing Agent den Monteur bei der Einreise am Flughafen abholt, so dass Hilfestellung gleich am Flughafen erfolgen kann, sollte es Schwierigkeiten beim Zolldurchgang geben.

Ist eine Bankgarantie verlangt, wird diese erst wieder frei gegeben, wenn die Ausfuhr erfolgt ist. Einbehalten wird in solchem Fall gewöhnlich eine 15%ige Servicegebühr. Bei Nichtbefolgung der Importvorschriften kann eine Geldstrafe erhoben werden.



### **Rechnungslegung / Besteuerung in Indien:**

Für in Indien erbrachte Dienstleistungen eines deutschen Unternehmens erhebt der indische Staat eine Quellensteuer (die sog. Tax Deduction at Source (TDS) oder auch Withholding Tax).

Dabei erfolgt der Einbehalt und die Abführung der Steuer an den Fiskus durch den Zahlungsleistenden. Steuerschuldner ist aber weiterhin der Empfänger der Zahlung, daher erfolgt die Zahlung an den Empfänger nur zu dem um die einbehaltene Steuer gekürzten Betrag.

Im Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Indien ist der Höchstsatz der Quellensteuer auf 10% festgelegt. Der indische Geschäftspartner ist von Gesetzes wegen verpflichtet, diese Steuer einzubehalten.

Die bei der Zahlung einbehaltene indische Quellensteuer kann bei der deutschen Körperschaftsteuererklärung angerechnet werden. Hier erhalten Sie von Ihrem indischen Kunden, dem Zahlungsleistenden der Steuer, ein Zertifikat mit Informationen über die Höhe der Gesamtrechnung, der abgeführten Steuer etc. Diesen Nachweis können Sie dann für die Steuererklärung in Deutschland verwenden.

#### Bitte beachten Sie:

Mit der Finance (No.2) Bill 2009 wurde der Income Tax Act von 1961 um den Absatz 206AA erweitert. Dieser besagt, dass ab dem 1. April 2010 jeder Empfänger eines Einkommens / einer Zahlung seine sog. Permanent Account Number (PAN) dem Zahlenden mitteilen muss.

Eine PAN ist eine indische Steuernummer, die bei der indischen Steuerbehörde beantragt werden muss.

Bislang fiel ohne diese PAN für Indien ein erhöhter Quellensteuersatz von ca. 25% an.

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt „The Gazette of India“ am 24. Juni 2016 traten die Income tax (17th Amendment) Rules, 2016 in Kraft. Gemäß dieser Regelung werden künftig deutsche Unternehmen auch ohne steuerliche Registrierung über ein Permanent Account Number (PAN) mit dem Quellensteuersatz von 10% besteuert. Ersten Einschätzungen von indischen Wirtschaftsprüfern zufolge ist diese Regelung als Übergangslösung angedacht um die Zeit zu überbrücken bis das ausländische Unternehmen im Besitz einer PAN in Indien ist. Gesetzlich sind alle Unternehmen, die Einkünfte aus Indien beziehen in Indien steuererklärungspflichtig.

Gerne können wir die Permanent Account Number für Sie beantragen.



**Indo-German Chamber of Commerce**  
**Deutsch-Indische Handelskammer**  
Mumbai · Delhi · Kolkata · Chennai  
Bengaluru · Pune · Düsseldorf

Nach Auftragserteilung erhalten Sie eine detaillierte Anleitung mit allen notwendigen Schritten zur Beantragung der Permanent Account Number und beginnen umgehend mit den Vorbereitungen der Beantragung.

Nach wie vor ist es möglich, eine Zahlung ohne PAN zu erhalten. Es ist möglich, den Rechnungsbetrag auf der Rechnung netto auszugeben (Hinweis auf der Rechnung „net of tax“), so dass nicht der ausländische Dienstleister, sondern der indische Auftraggeber die Steuerschuld trägt. Dies funktioniert nur wenn die Regelung im Liefervertrag im Einverständnis mit dem indischen Geschäftspartner vereinbart wird. Für den Auftraggeber erhöht sich durch diese Regelung die Rechnung des ausländischen Dienstleisters auf ca. 130% des Rechnungsbetrages.

Ohne PAN, d.h. ohne Registrierung bei der indischen Steuerbehörde, wird die Dienstleistung also teurer in Indien.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Deutsch-Indische Handelskammer

Citadellstrasse 12

40213 Düsseldorf

Email: [duesseldorf@indo-german.com](mailto:duesseldorf@indo-german.com)

Web: <http://indien.ahk.de>

Tel: 0211 / 360597

Fax: 0211 / 350287